

SATZUNG

der Stiftung Kinderhospiz Löwenherz

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kinderhospiz Löwenherz“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Syke.
- (2) Werden Funktionen von Frauen wahrgenommen, so gelten die entsprechenden Bezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit.

§ 3 Zweck

- (1) Der Zweck der Stiftung sind Förderung und Unterhaltung stationärer und ambulanter Kinder- und Jugendhospizarbeit. Der Stiftungszweck kann fördernd oder operativ verwirklicht werden.
- (2) Die Stiftung dient insbesondere
 - der Förderung und Unterstützung bestehender oder aufzubauender gemeinnütziger Kinder- und Jugendhospizeinrichtungen einschließlich damit zusammenhängender ambulanter Dienste oder medizinischer oder sonstiger wissenschaftlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck,
 - der Förderung und Unterstützung von Maßnahmen der Erwachsenenbildung sowie der Mitarbeiterfortbildung im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck,
 - der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (§ 53 AO) im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck,
 - der Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Zwecke i. S. von Abs. 1 verfolgen.
- (3) Die Stiftung kann im Rahmen von Abs. 1 mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, sich an anderen juristischen Personen beteiligen, Zweckbetriebe haben und sonstige geeignete Maßnahmen zur Erreichung ihres Zweckes ergreifen. Für besondere Aufgaben kann sie Sondervermögen mit besonderer Rechnung oder unselbständige Stiftungen führen.
- (4) Es besteht aus dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungskapital

- (1) Das Stiftungskapital beträgt zum Zeitpunkt ihrer Errichtung

689.000 €

- (2) Dem Stiftungskapital wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig. Ein Rückgriff auf das Stiftungskapital ist nach vorheriger Genehmigung durch die zuständigen Behörden nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (4) Im steuerrechtlich zulässigen Rahmen können aus den Erträgen des Stiftungskapitals freie Rücklagen gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungskapital zugeführt oder für die Stiftungszwecke wieder aufgelöst werden. Zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Zuwendungen an die Stiftung dürfen dem Stiftungskapital als Zustiftungen oder einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes dient und mit der Gemeinnützigkeit vereinbar ist.

§ 6 Organe

Organe sind das Kuratorium und der Stiftungsrat.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist Vorstand i. S. von §§ 86 u. 26 BGB. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Kuratoriums, darunter der Kurator oder dessen Stellvertreter, gemeinsam vertreten. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet für den Rest seiner Amtszeit eine Nachberufung durch das Gremium statt, das das ausscheidende Mitglied berufen hat.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die Kenntnisse und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenbereiche der Stiftung haben. Dazu zählen insbesondere
- Recht und Organisation
 - Wirtschaft und Verwaltung
 - Palliativ-Pflege von Kindern und Jugendlichen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising

Von einer Person können mehrere Fachgebiete ganz oder teilweise wahrgenommen werden. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von folgenden Gremien berufen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen:
- ein Mitglied vom Stiftungsrat,
 - ein Mitglied vom Vorstand des Vereins „Kinderhospiz Löwenherz e. V.“,
 - ein bis drei Mitglieder vom Vereinsrat des Vereins „Kinderhospiz Löwenherz e. V.“. Entfällt der Verein oder ändert er seinen Zweck so, dass dieser nicht mehr im Einklang mit dem Stiftungszweck steht oder entfällt ein berufungsberechtigtes Gremium des Vereins oder wird das Berufungsrecht nicht in angemessener Frist ausgeübt, fällt es an den Stiftungsrat.
- (5) Das Gründungskuratorium besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der unselbständigen Stiftung Löwenherz in Syke.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat den Kurator und dessen Stellvertreter. Der Kurator, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt den Vorsitz im Kuratorium und im Stiftungsrat. Der Gründungskurator wird vom Kuratorium gewählt.

§ 8 Aufgaben und Arbeitsweise des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Kurator bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 14 Tagen geladen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn dies von zwei seiner Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Jede ordnungsgemäß geladene Kuratoriumssitzung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.
- (3) Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht.
- (4) Das Kuratorium ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die weder gesetzlich noch in dieser Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Das Kuratorium kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich allgemein oder im Einzelfall auf einzelne seiner Mitglieder oder den Geschäftsführer übertragen. Die Mitglieder des Kuratoriums haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann verlangen, dass zu wichtigen Fragen eine Stellungnahme des Stiftungsrates eingeholt wird.

§ 9 Geschäftsführung

Bei Bedarf kann das Kuratorium einen Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte der Verwaltung bestellen. Der Geschäftsführer kann ein Mitglied des Kuratoriums oder ein Außenstehender sein. Er kann jederzeit abberufen werden.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Personen, die aufgrund ihrer Stellung oder Erfahrung in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Kultur und Verwaltung die Ziele der Stiftung fördern. Der Kurator gehört dem Stiftungsrat kraft Amtes an und führt den Vorsitz. Weitere Mitglieder des Kuratoriums können dem Stiftungsrat nicht angehören.
- (2) Die Mitglieder des Gründungs-Stiftungsrates werden vom Kuratorium berufen. Danach werden die Mitglieder vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat berufen. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Berufungen sind laufend für den jeweiligen Rest der Amtszeit möglich. Der Stiftungsrat bleibt bis zur Neuberufung im Amt.
- (3) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf mindestens aber einmal jährlich, vom Kurator mit einer Mindestfrist von drei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Personen, die dem Kuratorium oder dem Stiftungsrat angehören schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Kuratorium.
- (4) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 - Beratung des Kuratoriums in allen Angelegenheiten der Stiftung
 - Berufung eines Mitglieds des Kuratoriums gem. § 7 Abs. 4
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung
 - Entlastung des Kuratoriums
 - Beschluss gem. § 11

Bei dem Beschluss über die Entlastung des Kuratoriums ist der Kurator nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder des Stiftungsrates haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden und des zuständigen Finanzamtes kann die Satzung mit einer Mehrheit von jeweils mindestens drei Vierteln der Stimmen des Kuratoriums und des Stiftungsrates geändert werden, wenn dies erforderlich ist, insbesondere wenn der ursprüngliche Stiftungszweck wegfällt oder seine Erfüllung dauerhaft nicht mehr sinnvoll ist. Neuregelungen sollen der ursprünglichen Absicht möglichst nahe kommen.
- (2) Unter entsprechenden Voraussetzungen ist die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung möglich.
- (3) Kann der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden und versprochen Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 keinen Erfolg, so kann die Stiftung in dem Verfahren gem. Abs. 1 aufgelöst werden. Das Vermögen fällt an den steuerbegünstigten Verein „Kinderhospiz Löwenherz e. V.“ ersatzweise mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an eine andere steuerbegünstigte oder öffentliche Körperschaft mit gleichen oder ähnlichen Zielen, vornehmlich eine Stiftung zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 3. Die Auswahl trifft das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.